

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-la-kr

Datum
19.02.2018

Niederschrift über die 47. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 08.11.2017 um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:
siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Ausschussvorsitzender Koller (Stadt Bernburg) begrüßt die Ausschussmitglieder zur 47. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Die Tagesordnung wird in der nachstehenden Reihenfolge behandelt.

Frau Becker (SGSA) ergänzt die Tagesordnung unter TOP 9 – Verschiedenes um den Punkt *Glasfaser-Breitband-Anschluss für alle Schulen*.

Die geänderte und ergänzte Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 46. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 46. Ausschusssitzung wird genehmigt.

Zu TOP 10 neu – 14. Schulgesetznovelle

Meinungsbildung und Beschlussfassung

Herr Ausschussvorsitzender Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker (SGSA) weist darauf hin, dass der mit dem Vorbericht unterbreitete Beschlussvorschlag zu korrigieren sei, weil es nunmehr darum ginge, eine Position gegenüber dem Landtag abzustimmen. Gegenüber dem Landtag müsse nicht mehr die rechtzeitige Anhörung eingefordert werden. Die neue Fassung des Beschlussvorschlages liege als Tischvorlage aus.

Frau Becker stellt im Weiteren dar, dass durch die 14. Schulgesetznovelle die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihrer Funktion als Schulträger betroffen seien, soweit es um Grundschulverbünde, jahrgangsübergreifenden Unterricht, die Einvernehmensherstellung bei der Schulentwicklungsplanung, die Zuweisung von Schülern mit Migrationshintergrund und die Einführung eines Bildungsmanagementsystems ginge. Trotz der kurzen Frist von sieben Arbeitstagen zur Stellungnahme – das MB habe der Bitte der kommunalen Spitzenverbände um Fristverlängerung nicht entsprochen – habe der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt in der Stellungnahme vom 11.10.2017 die kommunalen Bedenken gegenüber dem Bildungsministerium dargelegt.

Der mit der Drs. 7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung berücksichtige die kommunalen Interessen nicht hinreichend.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) ist bestürzt über die Verweigerung der Fristverlängerung durch das Bildungsministerium. Offensichtlich sei ein Dialog über die Auseinandersetzung der Argumente nicht gewollt.

Frau Becker (SGSA) weist auf das Versprechen von Minister Tullner anlässlich der Kreisvorstandskonferenz des SGSA am 23.10.2017 in der Landeshauptstadt Magdeburg hin, die Kommunen bei zukünftigen Gesetzesverfahren zeitnah zu beteiligen.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf sei insbesondere mit Blick auf die Einvernehmensherstellung bei der Schulentwicklungsplanung und die Einführung einer IT-gestützten Schulverwaltungssoftware zu diskutieren. Das Bildungsmanagementsystem solle nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken sei aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei würden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel sei mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes. Das Landesprogramm RÜMSA (Übergangsmanagement Schule – Beruf) müsse in diesem Kontext auch in den Blick genommen werden.

Herr Krause (Stadt Dessau-Roßlau) weist auf Dänemark hin. Dort sei ein Datenzugriff auf Schuldaten möglich. Damit gäbe es die Möglichkeit, ein maßgeschneidertes Berufsangebot zu entwickeln. Dieses System sei zu begrüßen, wenngleich er das Problem des Datenschutzes sieht. Im Weiteren hält er die Kooperation zwischen Schulen und Wirtschaftsverbänden für wünschenswert.

Frau Brederlow (Stadt Halle/Saale) bekräftigt, dass der Zugriff auf Informationen verbessert werden müsse. Der SGSA solle diesbezüglich aber nicht Vorreiter sein.

Herr Koller (Stadt Bernburg) spricht die Situation der Grundschulverbünde im ländlichen Raum an. Die Schulen der Nachbargemeinden der Stadt Bernburg haben keine Schulleiter. Das habe zur Folge, dass die Schulleiter aus Bernburg die umliegenden Schulen mit leiten müssten. Er hoffe nicht, dass die Grundschulverbünde deshalb initiiert werden sollten, um das Problem der fehlenden Schulleiter zu lösen.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) ist der Ansicht, dass die Regelung für den ländlichen Raum gedacht sei, um das Grundschulsterben in der Fläche zu stoppen. Das Problem, dass Grundschulleiterstellen nicht besetzt seien, gäbe es allerdings auch in größeren Städten. Hier sei das Land in der Pflicht, Lösungen zu suchen.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) ist der Meinung, dass die Instabilität des Schulnetzes in besonderem Maße durch die fehlenden Lehrer und den Investitionsstau bei Schulgebäuden verursacht werde. Dieses Problem werde durch die Gesetzesnovelle nicht gelöst. Er hält die unterschiedlichen Anstellungskörperschaften für das Personal in den Schulen und in den Horten für problematisch. Überdies sei ein Problem, dass Grundschulen mit festen Öffnungszeiten nicht mehr in jeder Gemeinde vorgehalten würden.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) ist der Auffassung, dass nicht nur Lehrer, sondern auch pädagogische Mitarbeiter fehlen. Er hält es im Übrigen für den richtigen Weg, die Hortnerinnen zurück in die Anstellungskörperschaft Land zu geben. Diesen Weg habe die Stadt Minister Tullner vorgeschlagen. Eine Antwort stünde aus.

Herr Krause (Stadt Dessau-Roßlau) berichtet, dass Minister Tullner in der Kreisvorstandskonferenz des SGSA am 23.10.2017 in Aussicht gestellt habe, den Hort wieder in die Zuständigkeit des Landes zu nehmen.

Herr Schütze (Stadt Aschersleben) weist darauf hin, dass der jahrgangsübergreifende Unterricht, den die Schulgesetznovelle vorsehe, Risiken für das Schulsystem berge, weil Schulleiter und Lehrer in Größenordnung fehlten.

Die Ausschussmitglieder fassen einstimmig folgenden Beschluss:

Die 14. Schulgesetznovelle betrifft die Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger, soweit es um Grundschulverbünde, jahrgangsübergreifenden Unterricht, die Einvernehmensherstellung bei der Schulentwicklungsplanung und die Einführung eines Bildungsmanagementsystems geht.

Der mit der Drs. 7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur 14. Schulgesetznovelle berücksichtigt die kommunalen Interessen nicht hinreichend.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss trägt die in der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zur 14. Schulgesetznovelle vom 11.10.2017 gegenüber dem Bildungsministerium formulierten Anregungen und Bedenken inhaltlich vollumfänglich mit.

Zu TOP 11 neu – Bildungsmanagementsystem LSA

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle, Meinungsbildung und Beschlussfassung des Ausschusses

Herr Ausschussvorsitzender Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein. Das Bildungsministerium (MB) beabsichtige die Einführung eines Bildungsmanagementsystems (BMS-LSA), an dem auch die kommunalen Schulträger verpflichtend beteiligt werden sollen. Die gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Nutzung des BMS-LSA durch alle Schulen solle mit der 14. Schulgesetznovelle geschaffen werden.

Frau Becker (SGSA) ergänzt mit Verweis auf die Ausführungen zu TOP 10 neu, dass in § 84f SchulG LSA *neu* geregelt werden solle, dass die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sind, die Daten gemäß §§ 84a bis 84e mit einem zukünftig von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren zu verarbeiten.

Die Landesgeschäftsstelle sei am 04.10.2017 zu einer Besprechung in das Bildungsministerium eingeladen worden, in der das BMS-LSA vorgestellt worden sei. Der SGSA habe Gelegenheit erhalten, gemeindliche Vertreter zu dem Gespräch einzuladen. Die kommunalen Vertreter hätten deutliche Kritik an dem BMS-LSA geäußert.

Die beabsichtigte Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stelle zweifelsohne einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungsbereich der kommunalen Schulträger dar und bedürfe deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar sei. Dies gelte besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt hätten.

Die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden am 16.07.2014 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government verpflichte die Vereinbarungspartner zur gegenseitigen Abstimmung, sobald Standards, Anwendungen und Verfahren mit kommunalem Bezug eingeführt oder aktualisiert werden. Daran sei auch die in § 84f des Gesetzesentwurfs für öffentliche Schulen vorgesehene verpflichtende Nutzung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens zu messen. Das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Schulgesetzänderung genüge nicht der vorgenannten Verfahrensvereinbarung.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lasse zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Wie bereits unter TOP 10 neu dargestellt, solle das BMS-LSA nur den Bereich Schule umfassen. Kommunen bauen aber ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das nicht zwangsläufig kompatibel sei mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

Der Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen müssten mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck geklärt werden.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) stellt die Frage, wie hoch die Kosten des BMS-LSA seien und wer diese trage. Er wies darauf hin, dass Stendal ein eigenes Schulverwaltungsprogramm für die Schulen habe.

Herr Schütze (Stadt Aschersleben) schlägt vor, dass das Land das BMS-LSA zunächst für die eigene Unterrichtsversorgung testen solle. Wenn das System dort funktioniert, könne man über die Einführung in den kommunalen Schulen nachdenken. Er erinnert an das Hermes Programm des Bildungsministeriums. Nach dessen Auslaufen seien die Gemeinden in der Finanzierungverantwortung. Sofern das MB mit dem BMS-LSA beispielweise erreichen wolle, die Anzahl der einzuschulenden Kinder festzustellen, sei das nicht nachvollziehbar, weil die Gemeinden über ihre Einwohnermeldeämter wüssten, wie viele Kinder eingeschult würden.

Herr Koller (Stadt Bernburg) stellt fest, dass sich das BMS-LSA auf eine Vielzahl von Landesaufgaben beziehe. Demgegenüber spielten die Schulträgeraufgaben eine untergeordnete Rolle.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) hinterfragt, warum das MB mit Hilfe des BMS-LSA Daten zur Schulspeisung erfassen wolle. Diese sei in der kommunalen Verantwortung, das Land habe damit nichts zu tun.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) gibt zu bedenken, dass das Land an der Schulspeisung ein größeres Interesse habe als vermutet. Städte, die etwa durch Zuzug wachsen, hätten mehr Schüler in den Schulen unterzubringen. Die Raumkapazitäten für die Essensversorgung könnte darunter leiden. Die Schulspeisung müsse innerhalb der 5,5 Zeitstunden erfolgen.

Frau Cassuhn (Stadt Wolmirstedt) ist der Meinung, dass das Problem mit dem BMS-LSA nicht zu lösen sei.

Frau Becker (SGSA) bittet die Ausschussmitglieder dem mit dem Vorbericht unterbreiteten Beschlussvorschlag als Empfehlung für die kommende Befassung des Präsidiums des SGSA zu folgen.

Die Ausschussmitglieder fassen einstimmig folgenden Beschluss:

1. ***Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss lehnt die für die Träger der Grundschulen verpflichtende Einführung eines Bildungsmanagementsystems ab und bittet das Präsidium des SGSA um ein entsprechendes Votum.***

Die Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stellt einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedarf deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar ist. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel ist mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

- 2. Der Schul-, Kultur- und Bildungsausschuss sieht deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären.***

Zu TOP 3 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes;

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsaustausch

Herr Ausschussvorsitzender Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker (SGSA) ergänzt, dass das Land mit dem Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes die Forderungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt im Urteil vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Konnexität im KiFöG termingerecht erfüllen wolle. Das LVerfG habe dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 31.12.2017 eine angemessene Kostendeckungsregelung zu schaffen.

Das Präsidium des SGSA habe in seiner 175. Sitzung am 11.09.2017 den mit dem Vorbericht versandten Beschluss gefasst und den geplanten ersten Schritt zur Novellierung des KiFöG mit Blick auf die Mitfinanzierungsverpflichtung der Gemeinden (50%-Regelung) und die beabsichtigte Anpassung der Pauschalen (z.B. Tarifsteigerungen) begrüßt, es jedoch für notwendig gehalten, die Kosten anhand der tatsächlichen Betreuung zu erstatten. Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt sehe das Präsidium mit diesen Änderungen aber noch nicht als erfüllt an, da weder die Mehrbelastungen noch die Mitfinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden damit abgedeckt würden. Das Präsidium bekräftige, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung bei den Gemeinden konzentriert werden müssen. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sei wegen der Ortsnähe schlicht geboten.

Dementsprechend habe der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes gegenüber dem Sozialministerium mit Schreiben vom 20.09.2017 Stellung genommen und den Gesetzentwurf abgelehnt.

Der in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung trage dieser Kritik überwiegend nicht Rechnung. Der SGSA werde deshalb im Rahmen der Anhörung im Landtag seine Bedenken noch einmal darstellen und insbesondere auch die Streichung des § 13 Abs. 6 KiFöG und damit den Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes in Höhe von 23 Mio. Euro in 2018 rügen.

Frau Becker (SGSA) ergänzt, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG am 21.11.2017 gesprochen werde.

Frau Brederlow (Stadt Halle/Saale) erklärt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu einkommensabhängigen Elternbeiträgen zu hinterfragen sei. Einkommensunabhängige Elternbeiträge seien wegen des enormen Verwaltungsaufwandes nicht realisierbar.

Herr Schütze (Stadt Aschersleben) merkt an, dass das Land nach seinem Eindruck an einem Dialog mit der kommunalen Seite nicht interessiert sei. Er stellt fest, dass nach dem Gesetzentwurf Hortkinder einen Euro weniger bekommen als nach altem Gesetz. Die Kinderzahlen würden im Weiteren nicht an die aktuelle Entwicklung angepasst, sondern auf der Grundlage des Vorvorjahres berechnet. Für die Stadt Aschersleben habe das einen finanziellen Verlust in Höhe von 300.000 Euro zur Folge. Im Durchschnitt seien im Vergleich 2016 zu 2017 130 Kinder mehr im Monat betreut worden, als das Land finanziere. Seiner Meinung nach müsse die Finanzierung wieder mit der Bedarfsplanung verknüpft werden. Eine Staffelung der Betreuungszeiten im Hortbereich halte er nicht für zielführend. Eine stundenweise Staffelung erhöhe den Verwaltungsaufwand und verkompliziere die Personalplanung der Erzieherinnen.

Frau Cassuhn (Stadt Wolmirstedt) spricht die Problematik der Kostenbeitragserhebung an. Die Stadt erhebe die Kostenbeiträge für alle Einrichtungen. Die Schulden beliefen sich auf 280.000 Euro.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) teilt mit, dass die Stadt Stendal Verträge mit den freien Trägern zur Kosteneintreibung abgeschlossen habe.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) berichtet, dass die freien Träger nur sehr restriktiv die Kosten für ihre Einrichtungen erheben.

Frau Becker (SGSA) gibt zu bedenken, dass diese Probleme im Rahmen der in 2018 geplanten großen KiFöG-Novelle einer Lösung zugeführt werden sollten.

***Zu TOP 4 – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie);
Erfahrungsaustausch***

Herr Ausschussvorsitzender Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein. Das Bildungsministerium habe die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT- Richtlinie) herausgegeben und überdies eine „Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen“ erarbeitet und Hinweise zum Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt.

Frau Becker (SGSA) ergänzt, dass der SGSA an den Papieren nicht beteiligt worden sei. Für das Förderprogramm zur Ausstattung der Schulen mit IT-Technik stünden im Zeitraum bis 2023 insgesamt 13,3 Mio. Euro an Fördermittel bereit, wovon 10 Mio. Euro Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und ca. 3,3 Mio. Euro Landesmittel seien. Die Förderquote betrage 75 %.

Herr Kuschel (Stadt Halberstadt) ist der Meinung, dass den Sekundarschulen die Priorität bei dem Förderprogramm zukomme.

Frau Brederlow (Stadt Halle/Saale) berichtet, dass die Stadt Halle einen Bewilligungsbescheid nach der IKT-Richtlinie erhalten habe. Zurzeit arbeite die Stadt an der Erstellung eines IT-Konzepts für alle städtischen Schulen.

Herr Schütze (Stadt Aschersleben) teilt mit, dass die Stadt Aschersleben für das Gymnasium in ihrer Trägerschaft einen Förderantrag gestellt habe, dieser aber abgelehnt worden sei. Seiner Meinung nach seien die in der 1. Förderrunde zur Verfügung stehenden Mittel zu gering. Es würden nur 12 Schulen gefördert. Es gäbe Förderkriterien, die die Grundschulen nicht erfüllen könnten und folglich kein Geld erhielten. Es sei deshalb ratsam, die Schulen zusammenzufassen. Das Landesdemonstrationszentrum an der Universität Magdeburg habe bei der Erstellung des IKT-Konzeptes Unterstützung geleistet.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Förderung sehr umfangreich seien. Die Förderung sei zwar notwendig, könne aber nur den Einstieg bedeuten. Die Landeshauptstadt Magdeburg wolle in der 2. Förderrunde Fördermittel beantragen. Die berufsbildenden Schulen seien sehr interessiert, weil dort ein großer Bedarf bestehe.

Frau Cassuhn (Stadt Wolmirstedt) betont, dass das Förderprogramm deshalb schlecht sei, weil in der Jahresmitte der Haushalt stehe. Die Konzepte seien problematisch, weil das Personal fehle, um diese zu erstellen. Die Stadt habe deshalb eine Firma beauftragt. Das koste Geld und die technische Beratung müsse auch eingekauft werden.

Herr Schütze (Stadt Aschersleben) meint, es sei zielführend, die verschiedenen Förderprogramme wie Digital-Pakt-Schule und Breitbandförderung zu verknüpfen.

Zu TOP 5 – Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Herr Ausschussvorsitzender Koller begrüßt Herrn Finanzreferent Langhoff von der Landesgeschäftsstelle und bittet ihn, zu dem Tagesordnungspunkt zu berichten.

Herr Langhoff (SGSA) führt aus, dass die als Tischvorlage ausgereichte Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsgesetzes am 20.10.2017 unterzeichnet worden sei. Das Land Sachsen-Anhalt erhalte auf dieser Grundlage rd. 116,4 Mio. Euro Finanzhilfen vom Bund. Der Förderzeitraum erstrecke sich vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2023, sofern die Investitionsvorhaben bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen und im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden. Nach § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung solle mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31.03.2020 durch Bewilligungen gebunden sein.

§ 4 der Verwaltungsvereinbarung regle die Auswahl förderfähiger Kommunen. Die Flächenländer hätten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden festzulegen. Der Bund gebe entsprechend § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung eine Auswahl an möglichen Kriterien für Definition der Finanzschwäche vor, wie beispielsweise die Teilnahme an einem landesrechtlichen Haushaltssicherungsprogramm, der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, sowie eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkredite).

Die Länder teilen dem Bund bis spätestens zum 31.12.2017 das Kriterium oder die Kriterien für ihre Auswahl der finanzschwachen Gemeinden mit und legen dar, dass die nach § 4 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift festgelegten Fördervoraussetzungen erfüllt seien. Danach erteile das Bundesfinanzministerium sein Einvernehmen.

Nach der Regelung des § 4 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung dürften höchstens 50 Prozent der Gemeinden Fördermittel erhalten. Alternativ sei auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden verwendet würden. Das Land wolle die 85-Prozent-Regelung anwenden. Feststehe, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte an dem Programm partizipieren sollen.

Nach § 6 der Verwaltungsvereinbarung seien Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden förderfähig. Auch mit dem Gebäude fest verbundene Ausstattungen, die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderlich seien, wie zum Beispiel Fahrstuhl, sanitäre Einrichtungen, Breitband, seien förderfähig.

Anträge auf Förderung sollten beim Landesverwaltungsamt gestellt werden.

Ein Richtlinienentwurf zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung liege noch nicht vor. Zielstellung des Landes sei es, die Richtlinie bis Ende Februar 2018 zu veröffentlichen.

Herr Schütze (Stadt Aschersleben) fragt nach den Antragsterminen und nach den Planungskosten.

Herr Langhoff (SGSA) antwortet, dass davon auszugehen sei, dass wie bereits bei STARK V im Anhang zur Landesrichtlinie eine Übersicht der förderfähigen Gemeinden enthalten sein werde. Planungskosten seien förderfähig, nicht hingegen die laufenden Kosten der Verwaltung wie z. B. Personalkosten.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) gibt zu bedenken, dass nicht mehr so viele Schulen sanierungsbedürftig seien. Vielmehr sei Schulneubau erforderlich. Die Geburtenzahlen stiegen landesweit, insbesondere in den Städten Halle/Saale und der Landeshauptstadt Magdeburg. Dieser Entwicklung könnten sich Bund und Land nicht verschließen. Daher laufe das Förderprogramm in Sachsen-Anhalt an den Problemen vorbei. Für Schulbau fehle ein eigenes Förderprogramm des Landes. Die Städte könnten den Schulbau nicht aus eigenen Haushaltsmitteln finanzieren. Der Neubau einer Grundschule mit allen notwendigen Standards koste ca. 8 Mio. Euro.

Frau Spindler (Stadt Naumburg) fragt nach der Bedeutung der Schülerzahl.

Herr Langhoff (SGSA) antwortet, dass die Landesrichtlinie dazu eine Regelung enthalten könne. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Schülerzahlen gäben die Verwaltungsvereinbarung als auch das KInvFG jedoch nicht her. In Bezug auf die Frage Schulneubau sei darauf hinzuweisen, dass es auf Bundesebene durchaus kritische Stimmen im Hinblick auf die Bundesmittel gegeben habe, da Schulbau generell Länderaufgabe sei bzw. es als Aufgabe der Länder angesehen werde, die Kommunen in die finanzielle Lage zu versetzen, dass diese ihren Sanierungsstau auflösen können. Lediglich über die Argumentation der Finanzschwäche im Kontext des Sanierungsstaus sei ein Einstieg in den neuen Art. 104c GG möglich.

Frau Becker (SGSA) weist darauf hin, dass der SGSA in seiner Stellungnahme zur 14. Schulgesetznovelle gefordert habe, dass sich das Land mit einem eigenen Schulbauförderprogramm an Schulneubauten finanziell beteilige. Das sei nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil Förderprogramme der EU nur auf die energetische Erneuerung abstellten.

**Zu TOP 6 – Innovations- und Investitionsprogramm STARK III plus EFRE;
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle***

Herr Langhoff (SGSA) führt aus, dass es im Programm STARK III-ELER mehr Anträge als Fördermittel gäbe, im Programm STARK III plus EFRE sei es anders. Es sei demzufolge eine Mittelumschichtung in zweistelliger Millionenhöhe zu erwarten. Der SGSA habe mit Rundschreiben vom 05.10.2017 daher für eine Teilnahme am Programm STARK III plus EFRE geworben.

Herr Koller (Stadt Bernburg) gibt zu bedenken, dass der Mittelabruf deshalb schwierig sei, weil die Investitionskosten insgesamt sehr hoch seien und aus kommunaler Sicht nicht nur die energetische Sanierung im Fokus stehen dürfte.

**Zu TOP 7 – Förderprogramm für Kultureinrichtungen;
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle***

Frau Laumann (SGSA) berichtet, dass die Kulturförderung in Sachsen-Anhalt derzeit durch eine Vielzahl von europäischen, Bundes- und Landesförderprogrammen gekennzeichnet sei. Sie verweist auf die Mitgliederrundschreiben zu den einzelnen Kulturförderprogrammen vom 02.03.2017, 10.05.2017 und 22.06.2017. Der Wettbewerb zum kulturellen Erbe sei ausgelobt und befinde sich in der Entscheidungsphase. Eine Fachjury werde alle Anträge prüfen und entscheiden, welcher Antragsteller gefördert werde.

Die im September 2016 begonnene Überarbeitung der Richtlinie über die Gewährung zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt) sei mit dem Erlass der Staatskanzlei vom 27.07.2017, der im Ministerialblatt LSA Nr. 40/2017 vom 19.10.2017 veröffentlicht worden sei, beendet. Die Richtlinie beinhalte nicht nur die Anpassung an die Vorschriften zur Beihilfe der EU, sondern auch einige Änderungen inhaltlicher Art.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten zu dem Entwurf der Kulturförderrichtlinie eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die inhaltlichen Änderungsanregungen wie zum Beispiel flexiblere Antragsfristen oder flexiblere Fördersätze seien nicht berücksichtigt worden. In der Förderrichtlinie seien die Förderhöhen für Vereine und Privatpersonen in Höhe von 90 v. H. nicht mehr enthalten. Kulturvereine könnten nunmehr an der Kulturförderrichtlinie mit einem Fördersatz in Höhe von 70 v. H. partizipieren. Die kommunalen Träger von Kultureinrichtungen erhielten Fördersätze in Höhe von 50 v. H. Die inhaltlichen Schwerpunkte seien deutlich erweitert und spartenspezifisch definiert worden. Diese Inhalte gingen weit über die in der bisher gültigen Richtlinie und die dort aufgeführten Anlagen hinaus. Insbesondere werde der Fokus auf regionale und überregionale Besonderheiten gelegt.

Frau Laumann (SGSA) weist auf die weiteren Ausführungen des Vorberichtes zu den Änderungen der Förderrichtlinien für Musikschulen und zum Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt hin.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 8 – Zwischenbilanz Wanderausstellung „Erster Weltkrieg 1914/1918“; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Frau Laumann (SGSA) berichtet, dass die Wanderausstellung „Heimat im Krieg 1914/1918“ seinerzeit – wie mehrfach berichtet – durch eine Kooperation des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt, der Otto-von-Gericke-Universität Magdeburg, der Forschungsstelle Moderne Regionalgeschichte an der Universität Magdeburg und dem Städte- und Gemeindebund entstanden sei. Studierende hätten seinerzeit auf Grundlage eigener Archivrecherchen die Leittexte für die Ausstellungsthemen erarbeitet. In 19 Museen im Land Sachsen-Anhalt werde die Wanderausstellung gezeigt, welche im Jahr 2018 enden solle.

Der SGSA plane gemeinsam mit dem Museumsverband, der Landeszentrale für politische Bildung, der deutschen Kriegsgräberfürsorge und der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt eine Abschlussveranstaltung mit einem Fachreferat zur Ausstellung und zum Thema Erster Weltkrieg im November 2018. Gespräche über Förderungen, Fachreferenten und Ausgestaltung der Veranstaltung würden derzeit mit den genannten Beteiligten geführt.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 9 – Verschiedenes

➤ Glasfaser-Breitband-Ausbau für alle Schulen; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Frau Becker (SGSA) teilt mit, dass die Landesregierung bis Ende 2020 alle Schulen in Sachsen-Anhalt mit einem Glasfaser-Breitband-Anschluss ausstatten wolle. Dieses Ziel habe die Landesregierung im August 2017 im Rahmen der zweiten Sitzung des Digitalisierungskabinetts festgelegt. Es solle ausnahmslos für alle Schulformen und auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten.

Nach Auffassung der Landesregierung könne die flächendeckende Glasfaser-Anbindung der Schulen durch eine abgestimmte Strategie erreicht werden. Nach einer detaillierten Bestandsaufnahme für jeden Schulstandort (bis Ende 2017) solle zunächst im Zuge der laufenden Breitbandausbaumaßnahmen eine nennenswerte Anzahl von Schulen angebunden werden. Die Landesregierung setze hier neben dem Einsatz von Fördermitteln auch auf einen Eigenbeitrag der Telekommunikationsunternehmen. Die Unternehmen hätten ihre Gesprächsbereitschaft dazu bereits signalisiert.

Der nächste Schritt zur Zielerreichung könnte dann in der Nutzung von Mitteln aus dem „DigitalPakt Schule“ bestehen. Mit diesen Mitteln, deren Bereitstellung die „alte“ Bundesregierung angekündigt habe, sollen die dann noch fehlenden Glasfaseranschlüsse geschaffen werden.

Frau Becker (SGSA) gibt zu bedenken, dass über den gegenwärtigen Stand und die Zukunft des „DigitalPakt Schule“ allerdings große Unsicherheit bestehe. Wie sich die neue Bundesregierung der Thematik widmen werde, bleibe abzuwarten.

Bei der Realisierung des Glasfaserziels für alle Schulen setze die Landesregierung auf eine enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten und freien Schulträgern.

Das Bildungsministerium bereite derzeit die Schulträgerumfrage vor. Die Landesgeschäftsstelle habe Gelegenheit, Hinweise zu dem Erhebungsbogen mitzuteilen. Die Landesgeschäftsstelle habe das MB bereits gebeten, die Betriebsfolgekosten in den Blick zu nehmen. Die Schulträger sollen Gelegenheit erhalten, die Umfrage bis zum 31.01.2018 zu beantworten. Auf der Grundlage der Schulträgerumfrage wolle das MB dann eine Machbarkeitsstudie durch zertifizierte Berater durchführen lassen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

➤ **Nachfragen**

Frau Cassuhn (Stadt Wolmirstedt) fragt nach, ob die Schiedsstelle nach dem KiFöG noch arbeite.

Frau Becker (SGSA) bejaht diese Frage.

Zu TOP 10 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Herr Ausschussvorsitzender Koller teilt mit, dass die 48. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2018 terminiert werde.

Paul Koller
Ausschussvorsitzender

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Karin Becker
Protokoll

Anlage: Anwesenheitsliste